

Examenskurs Privatrecht II

8. Besprechungsfall

Sachverhalt:

Der 17-jährige A, der Taschengeld in Höhe von 500 Euro angespart hatte, war der Meinung, dass er ein neues hochwertiges Mountainbike brauche. Da sein Vater V wenig Verständnis dafür zeigte, 2.000 Euro für ein Rad auszugeben, war A gezwungen, sich selbst um den ihm noch fehlenden Betrag von 1.500 Euro zu kümmern, wobei ihm sein vier Jahre jüngerer Bruder B (in der Hoffnung, dann das alte Fahrrad des A zu bekommen) behilflich sein wollte.

A veräußerte ein ihm gehörendes hochwertiges Notebook für 1.000 Euro ohne Wissen seiner Eltern an den Computerhändler C. Wenige Tage später wurde C in seinem Laden von D überfallen und mit vorgehaltener Pistole gezwungen, neben den Kassenbeständen auch das von A erworbene Notebook herauszugeben, das C zum Wiederverkauf in seinem Laden ausgestellt hatte. D wiederum veräußerte das Notebook zwei Wochen später auf einem in der Nachbarstadt veranstalteten Computer- und Elektrowarenflohmarkt für 800 Euro an die E, die von den Vorgängen um das Notebook nichts ahnte.

Da B selbst nichts hatte, was er für A zu Geld machen konnte, entwendete er aus einer Schublade des Schreibtisches seines Vaters V amerikanische Geldscheine im Gesamtwert von 1.200 US \$. Diese wechselte er mit der Bemerkung, er habe von seinem letzten Urlaub noch etwas Geld übrig, bei der Großbank F, wo ihm der Bankmitarbeiter M kursgerecht 1.010 Euro auszahlte und den eingezahlten Betrag einem größeren US \$-Bestand im Tresor überführte.

Zur Überraschung des A benötigte er das von B beschaffte Geld nicht, da er beim Aufräumen seines Zimmers zufällig noch älteres Taschengeld in Höhe von 500 Euro wiederfand, von denen er geglaubt hatte, sie verloren zu haben. Mit dem Geld, das auf diese Weise zusammengekommen war, kaufte sich A beim Fahrradhändler H das ersehnte Mountainbike. Auf die Frage des H, ob die Eltern des A denn mit dem Kauf eines so teuren Fahrrads einverstanden seien, erklärte A wahrheitswidrig, seine Eltern hätten „damit doch nichts mehr zu tun“, er sei doch „schon 19 und damit doch wohl alt genug, um sich ein Fahrrad zu kaufen.“ Da H den A nicht kannte und dieser auch schon relativ erwachsen wirkte, zweifelte er nicht an dieser Aussage und gab sich mit der Erklärung zufrieden. H legte den Kaufpreis in die Kasse, die mit einem fünfstelligen Betrag gefüllt war. Auf dem Heimweg verursachte A in seinem Übermut mit dem Fahrrad fahrlässig einen Unfall, bei dem ihm nichts weiter passierte, das Fahrrad aber so stark beschädigt wurde, dass es nur noch einen Restwert von 100 Euro hatte. Da es ihm in diesem Zustand keine große Freude mehr bereitete, besann sich A einige Tage später darauf, dass er doch noch nicht volljährig sei, und meint nun, er könne von H den Kaufpreis gegen Herausgabe des beschädigten Fahrrads verlangen.

- 1. Wie ist die eigentumsrechtliche Lage am Notebook?**
- 2. Hat V Ansprüche gegen die F-Bank? (Zinsen sind nicht zu prüfen)**
- 3. Welche Ansprüche hat A gegen H?**

Bearbeitungsvermerk:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist in einem umfassenden Rechtsgutachten – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.